



Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG*) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung*) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 07.09.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 13.09.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 50.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort nach Maßgabe der Regelung im Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen über 50 (07.09.2021: **50,2**; 08.09.2021: **57,0**; 09.09.2021: **70,7**; 10.09.2021: **79,1**; 11.09.2021: **77,6**).

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Oldenburg ab dem 13.09.2021 die Beschränkungen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.



Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 11.09.2021

Carsten Harings
Landrat

*Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August. 2021 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)